**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen**
**des Verbands Region Südlicher Oberrhein**
(Bekanntmachungssatzung)
vom 15.05.2025

Aufgrund von § 33 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. 2025, Nr. 22) hat die Verbandsversammlung des Verbands Region Südlicher Oberrhein in ihrer Sitzung am 15.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung auf der Internetseite des Verbands Region Südlicher Oberrhein unter

www.region-suedlicher-oberrhein.de

im Bereich „Öffentliche Bekanntmachungen", soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können beim Verband Region Südlicher Oberrhein, Reichsgrafenstr. 19, 79102 Freiburg i. Br., während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck in der Geschäftsstelle des Verbands Region Südlicher Oberrhein zur Verfügung gestellt oder unter Angabe einer Bezugsadresse zugesandt.

(3) Erscheint eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung durch Einrücken im Staatsanzeiger Baden-Württemberg erfolgen (Notbekanntmachung). Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag des Erscheinens des Staatsanzeigers Baden-Württemberg. Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 15.05.2025

Dr. Kai Achim Klare
(Verbandsvorsitzender)

VERBAND REGION SÜDLICHER OBERRHEIN

Wolfgang Brucker
(Verbandsdirektor)

signiert von: Heide MARIA Treichel
am: 26.06.2025
mit: digiSeal® by secrypt

Öffentlich bekannt gemacht (digital): Freiburg, den 28.06.2025